

# Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem Fohlenhof Sulzbachtal (GdBR), vertreten durch Herrn Edwin Heitzmann, Im Meßmersgrund 14, 77933 Lahr-Reichenbach, Tel.: 07821/77381 oder Handy 0171/3631757

und Herrn / Frau .....  
wohnhaft: .....  
Tel.: .....

wird folgender Pferdeeinstellungsvertrag geschlossen:

## §1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstallung von ..... Pferd(en)

Name(n) .....

wird ein Platz im Laufstall / einer Box vermietet.

2. Die Benutzung der Stallungen und der äußeren Anlagen ist dem Einstaller laut Betriebsordnung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, gestattet.

3. Im einzelnen umfasst die Einstallung folgende Leistungen:

- Vermietung gem. Abs. 1
- Benutzung der Anlagen gem. Abs. 2
- Futter, Einstreu
- Weidegang (soweit aufgrund der Witterungsverhältnisse Weidegang zu vertreten ist)
- Entwurmung (erfolgt alle 3 Monate und muss vom Einstaller getragen werden – siehe § 7)
- Hufkontrolle (Beschlagen und Ausschneiden der Hufe trägt der Einstaller – siehe § 7)

4. Stallhalter und Halsriemen sind vom Einstaller selbst zu stellen.

## § 2

### Vertragszeitraum / Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am ..... und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Ankunft des Kündigungsschreibens an.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) der Einstalller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist;
  - b) die Betriebsordnung trotz Anmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Anmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

## § 3

### Pensionspreis

1. Der Pensionspreis ist gestaffelt und beträgt monatlich incl. Mwst. zusammen  
..... Euro.
2. Er ist im Voraus, jedoch bis spätestens zum 15. Tage des laufenden Monates, auf das Konto,

**Nr. 76 09 33 52,  
BLZ: 664 500 50,  
Sparkasse OG-Ortenau,**

zu zahlen.

3. Abwesenheit des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

4. Staffelung:

a)	Fohlen als Absetzer bis 1-jährig	110,00 Euro
b)	Fohlen 1 - bis 2-jährig	120,00 Euro
c)	Fohlen 2 - bis 3-jährig	130,00 Euro
d)	Einstallung in eine Box	200,00 Euro

5. Bei erkrankten Tieren, welche über längere Zeit besondere pflegereiche Maßnahmen benötigen (Wechsel von Verbänden, Umschlägen etc.) wird mit dem Einstaller für diesen Zeitraum eine angemessene Vergütung vereinbart.

#### **§ 4**

#### **Sorgfaltspflicht des Betriebes**

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einstaller zu melden.

#### **§ 5**

#### **Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht**

1. Die Aufrechnung des Einstallers gegenüber des Pensionspreises mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderung gegen den Einstaller ein Zurückbehaltungsrecht am Pferd des Einstallers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB.

Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

## **§ 6**

### **Auskunftspflicht des Installers / Haftpflichtversicherung**

1. Der Installer verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Installers zu verlangen.
2. Der Installer hat dem Betrieb den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreuer mitversichert ist.

## **§ 7**

### **Hufbeschlagn und Tierarzt**

1. Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Installer. Der Betrieb ist berechtigt, auf Rechnung des Installers einen Beschlagschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Installers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen wird die Zustimmung des Installers eingeholt.
3. Die Kosten für die Entwurmung (alle 3 Monate) müssen vom Installer übernommen werden.
4. Der gesetzliche Beitrag zur Tierseuchenkasse beträgt pro Pferd oder Pony jährlich 6,00 Euro.

## **§ 8**

### **Bauliche Veränderungen / Abtretung der Rechte an Dritte**

1. Der Installer ist nicht berechtigt, bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Installer nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

## § 9

### Sorgfaltspflicht / Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb kann für Schäden oder den Tod eines eingestellten Pferdes keinerlei Haftung übernehmen, da es hierfür keine Versicherungsmöglichkeit gibt. Der Besitzer kann das Pferd nur selbst mit einer Lebensversicherung absichern.
2. Für den Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen (Stallpersonal) besteht selbstverständlich Versicherungsschutz.
3. Ansprüche auf Feuerschäden sind ausgeschlossen.
4. Dieser Pferdeeinstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag – kein Verwahrungsvertrag

## § 10

### Änderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

## § 11

### Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 77933 Lahr / Schwarzwald

**Für den Betrieb:**

Fohlenhof Sulzbachtal (GdBR)

i. A.

**Für den Einstaller:**

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Ort, Datum)

-----  
Heitzmann

-----  
(Unterschrift)

# Betriebsordnung

1. Unbefugten ist das Betreten
  - der Ställe
  - der Sattel- und Futterkammern
  - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräumenicht gestattet.
2. Befugt sind alle Angehörigen und Helfer des Aufzucht-Stalles, sowie alle, die ihr(e) Pferd(e) bei uns eingestallt haben oder deren Beauftragte. Die Beauftragten sind dem Betrieb gegenüber bekannt zu geben.
3. Das Rauchen in den Stallungen und den Futterräumen ist verboten.
4. Die Stallruhezeiten von 22.00 bis 06.00 Uhr sind einzuhalten.
5. Das Betreten der Weiden ist Unbefugten nicht gestattet. Für Fohleneinstaller geschieht das Betreten der Weiden auf eigene Gefahr. Insbesondere sollten die Pferde auf der Weide nicht gefüttert werden.
6. Ohne Rücksprache mit dem Betrieb darf aus Sicherheitsgründen bezüglich der anderen Fohlen kein Fohlen aus der Herde oder aus dem Laufstall herausgenommen werden.
7. Das Betreten der Stallungen und des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr.
8. Eltern haften für ihre Kinder.
9. Das Ausreiten in Feld und Flur sollte unter dem Gesichtspunkt des Jagd-, Landschaftsschutz- und Waldgesetzes sowie unter der Beachtung der notwendigen Umweltschutzbestimmungen erfolgen.  
In diesem speziellen Fall müssen sich rechtskundige Reiterinnen und Reiter über die bestehenden Vorschriften kundig machen.  
  
Es wird empfohlen, nur mit der grünen Identitäts-Nummer am Pferd auszureiten.
10. Hunde müssen beim Betreten des Geländes und der Stallungen an der Leine geführt werden.
11. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.